

Bauwerber/in

.....
.....
.....

An die
Gemeinde Kals am Großglockner
Ködnitz 6
9981 Kals am Großglockner

Bestätigung Fertigstellung Bodenplatte / Fundament

gem. § 38 Abs 2 TBO 2018

Gemäß § 38 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. der Fundamente durch eine hierfür befugten Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellten Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Ziviltechniker für Vermessungswesen, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, bzw. Bau- und Zimmermeister

Für das mit Bescheid vom _____, GZ: _____ / _____ / _____
auf Gst. _____, KG Kals am Großglockner, bewilligte Bauvorhaben wird nachfolgendes
der Baubehörde mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wand fluchtender Baubewilligung entsprechen. Die laut Baubescheid vorgeschriebene Höhenlage ist eingehalten.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Befugten